

Departement SUS

Gastgewerbe: Centro Español de Zug, Maria de las Nieves Kleinstein, wohnhaft in Rapperswil SG; Bewilligung zur Alkoholabgabe in einem gastgewerblichen Betrieb mit generell längeren Öffnungszeiten

I Gesuch

Mit Datum vom 29. Mai 2025 reichte der Pächter der Liegenschaft Chamerstrasse 169, 6300 Zug, der Verein Centro Español de Zug, ein Gesuch für die Alkoholabgabe durch die Firma AZAHAR GmbH, Chamerstrasse 169, 6300 Zug im Vereinslokal Centro Español de Zug (Chamerstrasse 169, 6300 Zug) ein. Für die Betriebsführung ist neu Maria de las Nieves Kleinstein, aus Samnaun, wohnhaft in Rapperswil SG, die verantwortliche Person. Sie ist Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Firma AZAHAR GmbH. Gleichzeitig mit dem Gesuch zur Alkoholabgabe stellte der Verein Centro Español de Zug ein Gesuch für generell längere Öffnungszeiten im Gebäudeinnern und im Gartenrestaurant durch die Firma AZAHAR GmbH. Folgende Öffnungszeiten wurden beantragt: Freitagabend bis Samstagmorgen 01.00 Uhr und Samstagabend bis Sonntagmorgen 01.00 Uhr. Diese Öffnungszeiten waren bereits dem vorherigen Bewilligungsnehmer bewilligt worden.

II Gesetzliche Grundlage

Nach § 12 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz, GGG; BGS 943.11) dürfen bewilligungspflichtige Betriebe von 5 Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein. Beantragen die Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber für ihren Betrieb generell eine andere Öffnungszeit, führt der Gemeinderat ein Auflage- und Einspracheverfahren durch (§ 13 Abs. 1 GGG). Gemäss § 13 Abs. 2 GGG prüft der Gemeinderat das Gesuch unter Berücksichtigung allfälliger Einsprachen nach den folgenden Kriterien: Betriebsführung (Bst. a), örtliche Lage des Betriebs (Bst. b) sowie Art und Umfang des Betriebs (Bst. c). Der Gemeinderat bewilligt eine generelle Verlängerung der Öffnungszeit, wenn die Prüfung aller Kriterien ergibt, dass der Jugendschutz, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind (§ 13 Abs. 3 GGG).

Gemäss § 7 des Reglements über den Schutz vor Lärmimmissionen (Lärmschutzreglement, LSR; SRS 7.3-1) sind Gastwirtschaftsbetriebe und andere öffentliche Lokale so zu betreiben, dass die davon ausgehenden Lärmimmissionen auf die Anwohnerschaft das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort und zur fraglichen Zeit nicht übersteigen. Wird diese Vorgabe nicht eingehalten, kann der Stadtrat insbesondere die Betriebszeiten für Gartenwirtschaften und Aussenbestuhlungen einschränken, wenn mildere Massnahmen den Zweck nicht erfüllen.

III Publikation im Amtsblatt

Das Auflage- und Einspracheverfahren erfolgte im Dezember 2005 und verlief positiv. Die beantragten Öffnungszeiten wurden erstmals mit Stadtratsbeschluss vom 10. Januar 2006 bewilligt. Das Vereinslokal Centro Español de Zug wird durch die neu verantwortliche Person, Maria de las Nieves Kleinstein, im gleichen Umfang und mit denselben Öffnungszeiten weitergeführt. Eine erneute Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug ist deshalb nicht nötig.

IV Prüfung der Bewilligungskriterien

a) Betriebsführung

Gemäss Angaben des Verein Centro Español de Zug übernahm Maria de las Nieves Kleinstein per 1. Juli 2025 die Betriebsführung des Vereinslokal Centro Español de Zug. Über die neue Leitung können derzeit noch keine Angaben gemacht werden. Die bisherige Betriebsführung gab zu keinerlei Beanstandungen Anlass.

b) Örtliche Lage des Betriebs

Das Vereinslokal Centro Español de Zug liegt in einer Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OelB). Auf dem benachbarten Grundstück befindet sich ein Zweifamilienhaus der Einwohnergemeinde Zug. Westlich davon steht die Chollerhalle und das Kulturzentrum Galvanik. Die Öffnungszeiten der Galvanik sind täglich bis 05.00 Uhr. Die Öffnungszeiten der Chollerhalle sind längstens bis 04.00 Uhr. Auf der gegenüberliegenden Strassenseite der Chamerstrasse befinden sich Gewerbebauten. Diese Betriebe stehen in einer Wohn- und Arbeitszone A (WAA). Nordöstlich vom Centro Español de Zug, auf der gegenüberliegenden Strassenseite, befinden sich ein Gewerbebau und die Einfamilienhaussiedlung Chamerstrasse 150 bis 156, die der Wohnzone W2b zugeordnet ist. Sowohl die beidseits der Chamerstrasse gelegene Wohn- und Arbeitszone A (WAA) wie auch die Liegenschaft der Einwohnergemeinde Zug, das Vereinslokal Centro Español und die Einfamilienhaussiedlung Chamerstrasse 150 bis 156 (infolge Vorbelastung) sind der Lärmempfindlichkeitsstufe III zugewiesen. Aufgrund dieser Lage hat der Stadtrat bereits den benachbarten Betrieben des Vereinslokals Centro Español de Zug generell längere Öffnungszeiten bewilligt.

c) Art und Umfang des Betriebs

Im Vereinslokal Centro Español de Zug sind 56 Sitzplätze vorhanden, in der Gartenwirtschaft deren 30. Angesprochen wird ein gemischtes Publikum aus Vereinsmitgliedern und aus Laufkundschaft. Es sind Kulturveranstaltungen sowie einzelne Musikabende mit einem DJ vorgesehen. Gemäss Baubewilligung vom 2. März 2001 darf die Nachbarschaft nicht durch Immissionen, ausgehend durch den Betrieb des Gartenrestaurants, gestört werden.

V Auflagen

Zur Vermeidung von störenden Lärmimmissionen, der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie zur Einhaltung des Jugendschutzes werden der Betriebsführung des Vereinslokal Centro Español de Zug folgende Auflagen auferlegt:

- Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c des Reglements über den Schutz vor Lärmimmissionen (Lärmschutzreglement, LSR; SRS 7.3-1) ist zwingend einzuhalten.

- Spätestens ab 22.00 Uhr sind die Fenster geschlossen zu halten und die Eingangstüre darf nicht dauernd offengelassen werden.
- Die Lautstärke der Musikanlage (im Gebäudeinnern) darf die Anwohnerinnen und Anwohner in der Nachtruhe nicht stören. Dies gilt auch für Musikinstrumente bei Livemusik.
- Die Gäste sind beim Verlassen des Lokals auf das Einhalten der Nachtruhe hinzuweisen
- Die Öffnungszeiten der Gartenwirtschaft werden von 07.00 bis 24.00 Uhr bewilligt.
- Eine Beschallung (Livemusik oder Musik ab Tonträger sowie Lautsprecherdurchsagen) der Aussenfläche ist nicht gestattet.

Diese Auflagen gelten unbegrenzt.

VI Schlussfolgerung

Die Prüfungskriterien zusammen mit den auferlegten Auflagen lassen erwarten, dass Jugendschutz, öffentliche Ruhe sowie Sicherheit und Ordnung auch bei den beantragten generell längeren Öffnungszeiten gewährleistet bleiben. Einer Bewilligung des Gesuches steht somit nichts entgegen.

VII Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Maria de las Nieves Kleinstein, aus Samnau, wohnhaft in Rapperswil SG, wird die Bewilligung zur Alkoholabgabe im Vereinslokal Centro Español de Zug, Chamerstrasse 169, 6300 Zug, erteilt.
2. Die generell längeren Öffnungszeiten im Gebäudeinnern werden wie folgt bewilligt:
 - Freitagabend bis Samstagmorgen 01.00 Uhr
 - Samstagabend bis Sonntagmorgen 01.00 Uhr
3. Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen versehen:
 - Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c des Reglements über den Schutz vor Lärmimmissionen (Lärmschutzreglement, LSR; SRS 7.3-1) ist zwingend einzuhalten.
 - Spätestens ab 22.00 Uhr sind die Fenster geschlossen zu halten und die Eingangstüre darf nicht dauernd offengelassen werden.
 - Die Lautstärke der Musikanlage (im Gebäudeinnern) darf die Anwohnerinnen und Anwohner in der Nachtruhe nicht stören. Dies gilt auch für Musikinstrumente bei Livemusik.
 - Die Gäste sind beim Verlassen des Lokals auf das Einhalten der Nachtruhe hinzuweisen
 - Die Öffnungszeiten der Gartenwirtschaft werden von 07.00 bis 24.00 Uhr bewilligt.
 - Eine Beschallung (Livemusik oder Musik ab Tonträger sowie Lautsprecherdurchsagen) der Aussenfläche ist nicht gestattet.
4. Vorbehalten bleiben weitere Bewilligungen.
5. Für den Ausschank (Kleinhandel) mit gebrannten Wassern wird eine jährliche Abgabe von CHF 250.00 erhoben und der Gesuchstellerin periodisch in Rechnung gestellt.

6. Die Bewilligungsgebühr für die generelle Verlängerung der Öffnungszeiten beträgt CHF 300.00 und wird der Gesuchstellerin nach Eintritt der Rechtskraft in Rechnung gestellt.
7. Gegen Ziffer 1 sowie 5 und 6 dieses Beschlusses kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Stadtrat von Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
8. Gegen Ziffer 2 und 3 dieses Beschlusses kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
9. Mitteilung an:
 - Maria de las Nieves Kleinstejn, azahar-tapas@bluewin.ch
 - Centro Español de Zug, info@centro-espanol-zug.ch
 - Amt für Gesundheit, gesund@zg.ch
 - Amt für Verbraucherschutz, Lebensmittelkontrolle, info.lmk@zg.ch
 - Zuger Polizei, bewilligungen.polizei@zg.ch
 - Finanzdepartement, finanzdepartement@stadtzug.ch
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus_departement@stadtzug.ch
 - Kanzlei

Zug, 25. November 2025



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilagen

- Bewilligungsgesuch
- Merkblatt Jugendschutz